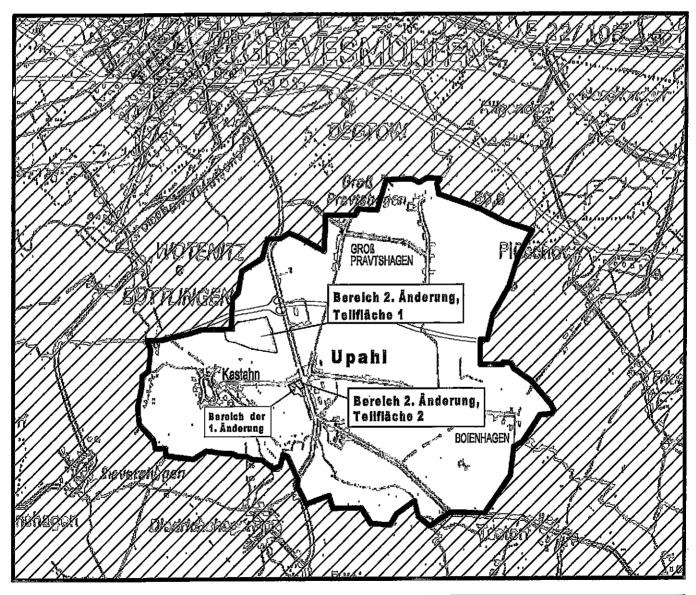
BEGRÜNDUNG

ZUR 2. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER GEMEINDE UPAHL

zur planungsrechtlichen Regelung für die Fläche für Windenergieanlagen südwestlich des Autobahnanbindepunktes und Änderung der Flächennutzung von Gemischter Baufläche in Grünfläche für einen Teilbereich im Ortszentrum von Upahl





Tel. 03881/7105-0 Fax 03881/7105-50

25. September 2008 Planungsstand:

ENDGÜLTIGES EXEMPLAR

Begründung

zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Upahl

zur planungsrechtlichen Regelung für die Fläche für Windenergieanlagen südwestlich des Autobahnanbindepunktes und Änderung der Flächennutzung von Gemischter Baufläche in Grünfläche für einen Teilbereich im Ortszentrum von Upahl

i n h	altsverzeichnis	Seite
TEIL	1 Städtebaulicher Teil	
1.	Aligemeines – Vorbemerkung	3
2.	Rechtsgrundlagen	3
3.1.2	Darstellung des Bestandes und der Planungsziele für Änderungsbereiche Teilfläche 1 der 2. Änderung Bisherige Darstellung im Flächennutzungsplan Planungsziel Flächenbilanz	4 4 4 4 6
3.2.1 3.2.2	Teilfläche 2 der 2. Änderung Bisherige Darstellung im Flächennutzungsplan Planungsziel Flächenbilanz	7 7 7 7
4. 4.1 4.2 4.3 4.4	Ver- und Entsorgung Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Energieversorgung ÖPNV Telekommunikation	7 7 8 8 9
5.	Immissionsschutz	9
6.	Hinweise und nachrichtliche Übernahmen	10

TEIL	2 Prüfung der Umweltbelange - Umweltbericht	
1. 2.	Anlass und Aufgabenstellung Standort, Art und Umfang sowie Bedarf	12
2-1	an Grund und Boden des geplanten Vorhabens	13
3.	Umweltziele der vorliegenden Fachgesetze und Fachpläne	13
4. 4.1	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen Abgrenzung des Untersuchungsrahmens	14
	und Bewertungsmethodik	14
4.2	Beschreibung und Bewertung der zu berücksichtigenden Umweltbelange	16
4.3 4.4.	spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) Eingriffs- und Ausgleichsermittlung und geplante	18
	Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich des Eingriffes auf die Umwelt	22
5.	Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	22
6.	Prognose anderer Planungsmöglichkeiten	22
7.	Zusätzliche Angaben	22
7.1	Hinweise auf Kenntnislücken	22
7.2	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung	
	der planbedingten erheblichen Umweltauswirkungen	22 23
7.3	Zusammenfassung	23
TEIL	3 Ausfertigung	
1.	<u>Arbeitsvermerke</u>	24

Anlage

- 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Upahl-Kartierung und Bewertung der Fledermausvorkommen. Büro für ökologische Studien Dr. Norbert Brielmann, Rostock, 07.12.2007.
- Beurteilung der Verträglichkeit des Vorhabens 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Upahl- mit den Erhaltungsund Schutzzielen des Nachmeldegebietes für das Europäische Vogelschutzgebiet (SPA) "Stepenitz - Poischower Mühlenbach -Radegast - Maurine". Büro für ökologische Studien Dr. Norbert Brielmann, Rostock, 01.11.2007.

TEIL 1 Städtebaulicher Teil

1. <u>Aligemeines – Vorbemerkung</u>

Die Gemeinde Upahl verfügt über den wirksamen Flächennutzungsplan für das gesamte Gemeindegebiet. Der Flächennutzungsplan wurde durch Bekanntmachung am 24.04.2004 wirksam bekannt gemacht.

Im Zusammenhang mit Änderungen im Ortskernbereich wurde im Rahmen der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Upahl eine bis dahin als Gemeinbedarfsfläche ausgewiesene Fläche als Gemischte Baufläche ausgewiesen. Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde durch Bekanntmachung am 07.07.2006 öffentlich bekanntgemacht und ist wirksam.

Aufgrund neuer Entwicklungsabsichten und Tendenzen ergibt sich das Erfordernis zur Änderung des Flächennutzungsplanes. Zielsetzung ist es, auf der Teilfläche des Sonstigen Sondergebietes für Windenergieanlagen südwestlich der Autobahnanschlussstelle die Festsetzungen zum allgemeinen Maß baulicher Nutzung zu ändern. Unter Berücksichtigung der standörtlichen Gegebenheiten und unter Würdigung der heutigen Möglichkeiten zur Errichtung wirtschaftlich betriebener Windenergieanlagen werden die Forderungen für das allgemeine Maß baulicher Nutzung innerhalb des Sonstigen Sondergebietes für Windenergieanlagen überprüft und neue Vorgaben getroffen.

Im zentralen Ortsbereich wird auf einer Teilfläche, die bereits Gegenstand der 1. Änderung war (seinerzeit mit dem Ziel der Umwandlung von Gemeinbedarfsfläche in Gemischte Baufläche) ein Teilbereich der Gemischten Baufläche zugunsten von Grünfläche reduziert.

2. Rechtsgrundlagen

Der Aufstellung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Upahl liegen folgende Rechtsgrundlagen zugrunde:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.
 September 2004 (BGBI. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13. Dezember 2006 (BGBI. I S. 2878).
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBI. I S. 132), geändert durch Artikel 3 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22. April 1993 (BGBI. I S. 466).
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 1990) vom 18.
 Dezember 1990 (BGBI. I S. 58).
- Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 2006 (GVOBI. M-V S. 102).

 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBI. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2006 (GVOBI. M-V S. 539).

Die Gesetze und Verordnungen gelten jeweils in ihrer letztgültigen Fassung.

3. <u>Darsteilung des Bestandes und der Planungsziele für</u> Änderungsbereiche

3.1 Teilfläche 1 der 2. Änderung

3.1.1 Bisherige Darstellung im Flächennutzungsplan

Teilfläche 1 der Änderung betrachtet den Bereich südwestlich der Autobahnanschlussstelle Upahl; das Sonstige Sondergebiet für die Errichtung von Windenergieanlagen. Bisher ist im Flächennutzungsplan die Fläche als Sonstiges Sondergebiet für die Errichtung von Windenergieanlagen ausgewiesen; bei einer Begrenzung der Oberkante der Windenergieanlagen auf bis zu maximal 90 m (Rotor + Turm).

3.1.2 Planungsziel

Die Fläche wird weiterhin als Sonstiges Sondergebiet für die Errichtung von Windenergieanlagen ausgewiesen werden. Nach Prüfung und Anpassung an die Ziele des Regionalen Raumordnungsprogrammes für die Region Westmecklenburg für den Eignungsraum Windenergie, stellt die Gemeinde Upahl auch im westlichen Bereich der Teilfläche 1 Sondergebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan dar. Unter Berücksichtigung standörtlicher Gegebenheiten und Einbeziehung neuer Erkenntnisse über die Errichtung heute wirtschaftlich betriebener Windenergieanlagen werden andere Definitionen zum allgemeinen Maß baulicher Nutzung getroffen.

Für den östlich gelegenen Bereich der Teilfläche bleibt die Höhenvorgabe von 90 m erhalten. In diesem Bereich befindet sich derzeit keine Windenergieanlage. Die östlich bereits vorhandene Windenergieanlage befindet sich außerhalb des Eignungsraumes, nordöstlich davon, und ist von geringerer Höhe.

Im mittleren Teilbereich wird die Oberkante maximal mit 100 m festgelegt. Hier ist eine Windenergieanlage mit entsprechend dieser Höhe vorhanden. Damit wird dem Bestand durch die Festlegung zum allgemeinen Maß baulicher Nutzung entsprechend Rechnung getragen.

Im westlichen Segment wird unter Berücksichtigung der nach Westen abfallenden Höhe eine Windenergieanlagenfläche von maximal 120 m vorgesehen. Damit werden noch Anforderungen an heute wirtschaftlich betriebene Windenergieanlagen aus Sicht der Gemeinde berücksichtigt. Die Wirtschaftlichkeit ist im Rahmen der Optimierung für die Gemeinde ein entscheidendes Kriterium. Nach Überprüfung der Ziele des Regionalen Raumordnungsprogrammes erfolgt eine neue Darstellung der westlichen

Grenze des Sonstigen Sondergebietes für Windenergieanlagen in Übereinstimmung mit den Zielen des Regionalen Raumordnungsprogrammes.

Die Darstellungen und Ziele des Regionalen Raumordnungsprogrammes (RROP) Westmecklenburg wurden in Bezug auf die laufende 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Upahl überprüft. Daraus ergibt sich eine veränderte westliche Grenze für das Sonstige Sondergebiet für Windenergieanlagen im Rahmen der Aufstellung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes, die den Zielen des Regionalen Raumordnungsprogrammes der Region Westmecklenburg entspricht.

Eine Regelung zur Zahl der künftig zulässigen/ möglichen Windenergieanlagen erfolgt auf der Ebene des Flächennutzungsplanes nicht. Eine Regelung zur Anzahl von Windenergieanlagen ist mit den Darstellungen des Flächennutzungsplanes nicht möglich und nicht zulässig. Die Aufgabe des Flächennutzungsplanes ist es, die Grundzüge der gemeindlichen Entwicklung darzustellen.

Die Nutzung des Sonstigen Sondergebietes für Windenergieanlagen ist durch bereits vorhandene und rechtsverbindliche Nutzungen ohnehin beschränkt. In der Gemeinde Upahl besteht der rechtskräftige Bebauungsplan für das Industrie- und Gewerbegebiet, Bebauungsplan Nr. 4. Dieser Bebauungsplan setzt flächenbezogene Schallleistungspegel als Obergrenze fest. Die Ausnutzung der maximalen Obergrenzen der flächenbezogenen Schallleistungspegel in Bezug auf die nahegelegenen Immissionsorte des Wohnens ist weiterhin aufrecht zu erhalten. Die Vorbelastungen an den Immissionsorten des Wohnens durch den Industrie- und Gewerbepark sind zu berücksichtigen. Die Windenergieanlagen dürfen nicht zu einer Einschränkung der flächenbezogenen Schallleistungspegel, die im Bebauungsplan festgesetzt sind, führen. Ebenso wenig dürfen die Windenergieanlagen zu einer Überschreitung der Orientierungswerte der DIN 18005, Schallschutz im Städtebau, bzw. der Grenzwerte der TA Lärm an den Immissionsorten führen.

Die Gemeinde Upahl favorisiert für das Sonstige Sondergebiet einen Standort im Westen des Eignungsraumes, um keine Einschränkungen für das Industrie- und Gewerbegebiet in Bezug auf die Ausnutzung der festgesetzten flächenbezogenen Schallleistungspegel zu erzeugen.

Darüber hinaus sind Restriktionen bei Errichtung von Windenergieanlagen aufgrund der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege zu berücksichtigen. Innerhalb und unmittelbar an der Teilfläche 1 angrenzend befinden sich nach § 20 LNatG M-V gesetzlich geschützte Biotope. Gemäß des derzeit gültigen Erlasses "Hinweise für die Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen in Mecklenburg-Vorpommern" ist ein Regelabstand von 100 m einzuhalten. Der Abstand ist in der Planzeichnung dargestellt. Innerhalb diesen 100 m Abstandes dürfen keine Windenergieanlagen errichtet werden.

Außerhalb des im Flächennutzungsplan dargestellten Sonstigen Sondergebietes für Windenergieanlagen und außerhalb des Eignungsraumes für die Errichtung von Windenergieanlagen gemäß Regionalem Raumordnungsprogramm für die Region Westmecklenburg

und Schwerin befindet sich eine Windenergieanlage in unmittelbarer Nähe zur Autobahnausfahrt. Diese Anlage genießt Bestandsschutz und ist Zuge des Baugenehmigungsverfahrens für künftige Windenergieanlagen zu berücksichtigen. Auf die Darstellung der bestehenden Windenergieanlage innerhalb eines Sonstigen Sondergebietes wird verzichtet. Zum einen Sonstigen innerhalb der Möglichkeiten hinreichend bestehen Sondergebiete für Windenergieanlagen innerhalb des Gemeindegebietes, um Windenergieanlagen zu errichten. Zum anderen bestehen durch das Straßenbauamt Schwerin (SBA) Bedenken gegen die Sicherung des vorhandenen Windenergiestandortes, da sich diese Windenergieanlage in der Anbaubeschränkungszone der Bundesautobahn A20 bzw. der Autobahnanschlussstelle Grevesmühlen befindet. Einer Erhöhung der Windenergieanlage kann durch das SBA nicht zugestimmt werden, da bei einem eventuellen Kippen in Richtung der Anschlussstelle Teile der Windenergieanlage und die Rotorblätter in den Fahrbahnbereich hineinragen würden. Gemäß § 9 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz vom 28. Juni 2007 dürfen Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfanges in einer Entfernung bis zu 40 m von der Autobahn, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet bzw. vorgenommen werden. Baumaßnahmen für den Bereich von 40 bis 100 m beidseitig der Autobahn bedürfen der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde.

3.1.3 Flächenbilanz

Flächenbilanz gemäß derzeit wirksamer Fassung Summe 21,62 ha

SO WEA mit Begrenzung allgemeinen Maßes baulicher Nutzung auf bis zu 90 m	19,41 ha
Fläche für die Landwirtschaft Wasserflächen	2,13 ha 0,08 ha
Summe	21.62 ha

Flächenbilanz gemäß Zielsetzung 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Summe 21,62 ha

Sondergebiet mit Höhenbegrenzung bis 90 m	6,90 ha
Sondergebiet mit Höhenbegrenzung bis 100 m	8,24 ha
Sondergebiet mit Höhenbegrenzung bis 120 m	5,42 ha
Fläche für die Landwirtschaft	0,98 ha
Wasserfläche	0,08 ha
Summe	21,62 ha

3.2 Teilfläche 2 der 2. Änderung

3.2.1 Bisherige Darsteilung im Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan ist die von der Änderung betroffene Fläche bisher als Gemischte Baufläche ausgewiesen. Die Änderung ist im Rahmen der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes vorgenommen worden.

3.2.2 Planungsziel

Die Gemeinde weist die Fläche als Grünfläche im Änderungsbereich aus. Aus städtebaulicher Sicht wird in diesem dorfzentralen Bereich die Grünfläche dargestellt. Unabhängig von dieser Änderung wäre auch innerhalb der Gemischten Baufläche die Belassung der Grünfläche möglich. Zur dauerhaften Erhaltung und Sicherung sowie zur Rechtssicherheit für zukünftige Entscheidungen und Entwicklungen wird iedoch die Grünfläche ausgewiesen.

Diese Ziele wurden auch im Rahmen eines Abstimmungsgespräches mit dem Landkreis Nordwestmecklenburg erörtert. Die Gemeinde hatte sich im Zusammenhang mit einem Baugenehmigungsverfahren für Flächen der Gemischten Baufläche, die nicht diesem Änderungsbereich unterliegen, entschieden, die Flächenausweisung zu ändern. Die Gemeinde kommt diesen Anforderungen nach.

3.2.3 Flächenbilanz

Flächenbilanz gemäß wirksamer Fassung Summe 0,62 ha

Gemischte Baufläche	0,62 ha
Summe	0,62 ha

Flächenbilanz gemäß Zielsetzung 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Summe 0,62 ha

Grünfläche	0,62 ha
Summe	0,62 ha

4. Ver- und Entsorgung

4.1 Wasserversorgung und Abwasserbeseltigung

Die Versorgungspflicht für Brauch- und Trinkwasser für die Bevölkerung und die gewerblichen und sonstigen Einrichtungen besteht für den Zweckverband Grevesmühlen. Die Abwasserbeseitigungspflicht wurde durch die Gemeinde auf den Zweckverband übertragen. Die Ortslage ist durch den Zweckverband öffentlich erschlossen. Im Rahmen der zukünftigen Bebauung ist die innere Erschließung für die Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung durch Verträge mit dem

Erschließungsträger bzw. Bauherrn vor Beginn der Baumaßnahmen zu regeln. Dem Zweckverband dürfen keine Kosten entstehen.

Der Bau, die wesentliche Veränderung und Stilllegung von Wasserversorgungsanlagen und von öffentlichen Abwasseranlagen bedürfen der wasserrechtlichen Genehmigung nach § 38 LWaG durch das Staatliche Amt für Umwelt und Natur.

Das von den bebauten oder künstlich befestigten Flächen abfließende Niederschlagswasser ist Abwasser gemäß § 39 Abs. 1 LWaG und unterliegt der Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde Upahl bzw. dem Zweckverband Grevesmühlen. Bei der Niederschlagswasserbeseitigung ist grundsätzlich davon auszugehen, möglichst gering in den natürlichen Wasserkreislauf einzugreifen und den Abfluss von Regenwasser bei der der Flächen ZU dämpfen. und der Bebauung Versiegelung Gewässerschutzes des Gründen Niederschlagswasser ist aus grundsätzlich nur dann zufassen, wenn seine Einleitung in ein Gewässer eine unzulässige Belastung darstellen würde oder die Fassung aufgrund der dichten Bebauung oder des nicht versickerungsfähigen Bodens erforderlich macht. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens sind möglicherweise notwendige wasserrechtliche Erlaubnisse zur Ableitung des Niederschlagswassers bei der unteren Wasserbehörde einzuholen.

Für den Ortsteil Upahl besteht eine Versickerungssatzung. Nicht verunreinigtes Niederschlagswasser ist gemäß dieser Satzung schadlos auf den Grundstücken zu versickern.

Der Wasser- und Bodenverband ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zur Abgabe einer detaillierten Stellungnahme zu beteiligen.

Die Anforderungen des Gewässerschutzes entsprechend LWaG M-V sind zu beachten.

4.2 Energieversorgung

Im Änderungsbereich sind Leitungen und Anlagen der E.ON e.dis sowie der Gasversorgung Grevesmühlen GmbH vorhanden. Im Rahmen der weiterführenden Planungen sind die Unternehmen zu beteiligen. Es sind entsprechende Abstirmmungen mit der E.ON e.dis und der Gasversorgung Grevesmühlen GmbH zu führen.

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens sowie vor Beginn der Arbeiten sind Abstimmungen mit den Versorgungsunternehmen zur Berücksichtigung der konkreten Leitungsverläufe zu führen, darüber hinaus sind die Anforderungen und "Hinweise und Richtlinien zu Arbeiten in der Nähe von Kabelanalagen der E.ON edis AG" sowie "... zu Baumpflanzungen in der Nähe von Versorgungsanlagen der E.ON edis AG" zu berücksichtigen.

4.3 ÖPNV

Während der Bauphase muss eine weitergehende Nutzung aller Straßen, Haltestellen und Wendeplätze gewährleistet sein. Dies wird im Rahmen der weiterführenden Planung berücksichtigt.

4.4 Telekommunikation

Innerhalb der Teilflächen der 2. Änderung ist mit dem Vorhandensein von Anlagen und Leitungen der Deutschen Telekom AG zu rechnen. Im Rahmen weiterführender Planungen sind Abstimmungen mit der Telekom zu führen, um vorhandene Leitungen nicht zu beeinträchtigen und den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes abzustimmen. Die Kabelschutzanweisung der Deutschen Telekom ist zu beachten.

5. immissionsschutz

Im Änderungsbereich und in seiner immissionsrelevanten Umgebung sind folgende Anlagen bekannt, die nach BlmSchG genehmigt sind oder angezeigt wurden:

- Hansa Milch Mecklenburg-Holstein e.G. (Hansano), Anlage zur Behandlung und Verarbeitung von Milch,
- Asphalt-Mischwerke Mecklenburg,
- Agrarproduktion Rüting, Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Rindern in Upahl,
- Windpark Groß Pravtshagen.

Diese Anlagen genießen Bestandsschutz. Davon ist im Rahmen der weiteren Planungsmaßnahmen auszugehen. Die vorhandenen Anlagen sind bei Ansiedlungen und Beurteilungen im Baugenehmigungsverfahren bzw. im BlmSch-Genehmigungsverfahren zu beachten.

Der Landkreis Nordwestmecklenburg hat in seiner Stellungnahme zum Verfahren der frühzeitigen Behördenbeteiligung und Beteiligung sonstiger Träger öffentlicher Belange die Abstandsempfehlungen der Hinweise für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Mecklenburg-20.10.2004 hervorgehoben. Zu Vorpommern vom Wohngebieten wird ein Abstand von 800 m für Windenergieanlagen unter 100 m Gesamtbauhöhe und ein Abstand von 1.000 m für Anlagen über 100 Es wird dargestellt. dass Gesamtbauhöhe empfohlen. Immissionsschutz vorbeugenden bereits den Mindestabstände berücksichtigen, so dass die Flächennutzungsplanung von vornherein "auf der sicheren Seite" liegt. Die Abstände des Sondergebietes für die Errichtung von Windenergieanlagen zu den Wohngebieten in Upahl und den Wohn- und Dorfgebieten in Kastahn ist geringer. Die Gemeinde hat ihre Entscheidung für die Flächenausweisung von gutachterlichen Prüfungen zu Auswirkungen des Schalls und des Schattenwurfs getroffen.

Lärmimmission

Um Auswirkungen durch den Betrieb der Windenergieanlagen zu beurteilen, wurde eine überschlägige Schallimmissionsprognose erstellt. Es wurden dabei Immissionsorte in den Ortslagen Upahl und Kastahn betrachtet. An den nächstgelegenen Immissionsorten in Upahl und Kastahn dürfen unter Berücksichtigung der Vorbelastungen, die sich auch durch die BImSch-genehmigten Anlagen ergeben und insbesondere durch die

4. die Bebauungsplanes Nr. innerhalb des Festsetzungen Orientierungswerte der DIN 18005 bzw. die Grenzwerte der TA Lärm nicht überschritten werden. Die gutachterlichen Nachweise zur Einhaltung der Orientierungswerte der DIN 18005, Schallschutz im Städtebau und der Grenzwerte der TA Lärm, mit Berücksichtigung der Gesamtbelastung aus Windenergie und Gewerbegebiet, zum ausreichenden Schallschutz sind im bzw. Rahmen Baugenehmigungsverfahrens Genehmigungsverfahren durch die Antragsteller zu erbringen.

Schattenwurf

Zum Ausschluss von Beeinträchtigungen durch Schattenwurf, sind Windenergieanlagen mit Abschaltautomatik (Schattenwurfmodul) auszustatten. Dies ist das Ergebnis einer gutachterlichen Prüfung, die bereits auf der Ebene des Flächennutzungsplanes durchgeführt wurde. Die gutachterlichen Nachweise zum ausreichenden Schutz vor Schattenwurf sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens bzw. im BlmSch-Genehmigungsverfahren durch die Antragsteller zu erbringen.

6. Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

Verhalten bei auffälligen Bodenverfärbungen bzw. bei Gerüchen

Erkenntnisse über Altlasten oder altlastenverdächtige Flächen für den Änderungsbereich liegen dem Landrat des Landkreises Nordwestmecklenburg als untere Abfallbehörde nicht vor. Mit dieser Auskunft wird keine Gewähr über die Freiheit der Fläche von Altlasten oder altlastverdächtigen Flächen übernommen.

Hinweise auf Altlasten oder altlastenverdächtige Flächen, erkennbar an unnatürlichen Verfärbungen oder Gerüchen oder Vorkommen von Abfällen, Flüssigkeiten u.ä. (schädliche Bodenveränderungen) sind dem Landrat des Landkreises als untere Abfallbehörde unverzüglich nach Bekanntwerden mitzuteilen.

Verhaltensweise bei Archäologischen Funden

Für den Änderungsbereich sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bodendenkmale bekannt. Werden "unvermutet" Bodendenkmale entdeckt, ist dies gemäß § 11 DSchG M-V unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Fund und Fundstelle sind bis zum Eintreffen von Mitarbeitern des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege bzw. der unteren Denkmalschutzbehörde in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Erhaltungsverpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige, kann jedoch durch die untere Denkmalschutzbehörde zur Sicherstellung einer fachgerechten Untersuchung und Bergung im Rahmen des Zumutbaren verlängert werden.

Wird in ein Denkmal eingegriffen, so hat der Verursacher des Eingriffes die Kosten zu tragen, die für die Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung und Dokumentation des Denkmals anfallen. Ordnungswidrig handelt, wer nicht unverzüglich Anzeige erstattet oder das Bodendenkmal bzw. seine Entdeckungsstätte nicht in unverändertem Zustand erhält.

Bodenschutz

Werden schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind mit der zuständigen Behörde, Staatliches Amt für Umwelt und Natur Schwerin, gemäß § 13 BBodSchG die notwendigen Maßnahmen abzustimmen Sanierungsplanung. Sanierung (Sanierungsuntersuchung, Sicherung). Bei der Erfüllung dieser Pflichten ist die planungsrechtlich zulässige Nutzung der Grundstücke und das sich daraus ergebende Schutzbedürfnis zu beachten, soweit dieses mit den Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 BBodSchG zu vereinbaren ist. Für jede Maßnahme, die auf den Boden einwirkt, hat der Verursacher die entsprechende Vorsorge zu treffen, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Bodeneinwirkungen sind zu vermeiden bzw. zu vermindern, soweit das im Rahmen der Baumaßnahmen verhältnismäßig ist. Bei der Sicherung von schädlichen Bodenveränderungen ist zu gewährleisten, dass durch die verbleibenden Schadstoffe keine Gefahr oder erhebliche, nachteilige Belastung für den Einzelnen oder die Allgemeinheit entstehen. Im Falle einer Sanierung muss der Verursacher dafür sorgen, dass die Vorbelastungen des Bodens bzw. die Altlasten soweit entfernt werden, dass die für den jeweiligen Standort zulässigen Nutzungsmöglichkeiten wieder hergestellt werden. Diese Hinweise werden allgemeingültig dargestellt, da bisher für den Standort keine Altlasten bekannt sind. Es handelt sich lediglich um einen vorsorglichen Hinweis.

Abfall und Kreislaufwirtschaft

Hinsichtlich Abfall und Kreislaufwirtschaft sind die Anforderungen der Abfallsatzung des Landkreises sowie der einschlägigen Gesetze und Verordnungen zu beachten.

Trinkwasserschutzzone

Die Teilflächen der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes werden durch die zurzeit bestehende Trinkwasserschutzzone III der Wasserfassung Wotenitz berührt. Der Landkreis hat in seiner Stellungnahme mitgeteilt, dass eine Änderung dieser Trinkwasserschutzzone beantragt ist. Sofern die Genehmigung erteilt wird, werden die Teilflächen der 2. Änderung nicht mehr durch diese Schutzzone berührt. Die Anforderungen aus dem DVGW Regelwerk (Technische Regel Arbeitsblatt W 101 vom Februar 1995) -Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete; I. Teil: Schutzgebiete für bestehenden zurzeit noch der sind aufgrund Grundwasser Trinkwasserschutzzone zu berücksichtigen.

Munitionsfunde

Der Munitionsbergungsdienst (MBD) hat mitgeteilt, dass keine Hinweise auf mögliche Kampfmittel vorliegen. Aus Sicht des MBD besteht derzeit kein Erkundungs- und Handlungsbedarf.

Nach bisherigen Erfahrungen ist es jedoch nicht auszuschließen, dass auch in für den Munitionsbergungsdienst als nicht kampfmittelbelastet bekannten Bereichen Einzelfunde auftreten können. Aus diesem Grunde sind Tiefbauarbeiten mit entsprechender Vorsicht durchzuführen. Sollten bei diesen Arbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit an der Fundstelle und der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbergungsdienst ist zu benachrichtigen. Nötigenfalls ist die Polizei oder die örtliche Ordnungsbehörde hinzuzuziehen.

TEIL 2 Prüfung der Umweltbelange - Umweltbericht

1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Planungsziele für die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Upahl beziehen sich auf zwei Teilflächen:

Teilfläche 1

- Erweiterung des Sonstigen Sondergebietes Windenergieanlagen

Teilfläche 2

- Ausweisung einer bisher als Gemischte Baufläche ausgewiesenen Fläche in der Ortslage als Grünfläche.

In Auswertung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, wo auf die Erstellung eines Umweltberichtes verzichtet wurde, gab die UNB zu bedenken, dass für die Teilfläche 1 Auswirkungen auf Natura 2000 Gebiete, deren Schutzzwecke und Zielarten bisher nicht sicher auszuschließen wären.

Ebenso sind artenschutzrechtliche Belange zu beachten.

Damit ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ein Umweltbericht erforderlich. Dabei sind die "voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen" zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Der hier vorliegende Umweltbericht bildet gemäß § 2a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung zum Bebauungsplan.

Um o.g. Belange hinreichend zu berücksichtigen, wurden für die Teilfläche 1:

- eine gutachterliche Beurteilung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungs- und Schutzzielen des Nachmeldegebietes für das Europäische Vogelschutzgebiet (SPA) "Stepenitz-Poischower Mühlenbach- Radegast-Maurine", Nr. 73" (SPA- Verträglichkeitsstudie) erstellt und
- zur Würdigung der artenschutzrechtlichen Belange eine Kartierung und Bewertung der Fledermausvorkommen vorgenommen.

Die Untersuchungen wurden vom Büro für ökologische Studien, Dr. Norbert Brielmann, Rostock 2007 durchgeführt.

Beide Gutachten werden der Begründung als Anlage beigefügt.

Mit der Rücknahme der Baufläche in der für die Teilfläche 2 ergeben keine negativen Umweltauswirkungen.

2. Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der Planungsziele für die Teilfläche 1

Die Planungsziele sind unter Punkt 3.1.2 der Begründung dargelegt. Der Änderungsbereich für die Teilfläche 1 umfasst ca. 21,62 ha (siehe auch Flächenbilanz unter Punkt 3.1.3 der Begründung). Das bestehende Sonstige Sondergebiet für Windenergieanlagen soll in westliche Richtung erweitert werden. Die Erweiterung des Sondergebietes umfasst eine Fläche von ca. 1.15 ha.

Der Änderungsbereich stellt keinen störungsarmen, gering zerschnittenen Landschaftsraum dar. Als anthropogene Beeinträchtigungen des Landschaftsraumes, insbesondere des Landschaftsbildes sind bereits zwei Windenergieanlagen (WEA) mit Höhen bis zu 100 m, die BAB A 20 sowie die Landesstraße L03 vorhanden. Der Landschaftsraum ist daher umfangreich anthropogen vorgeprägt.

Die Anzahl der geplanten WEA wird im Baugenehmigungsverfahren festgelegt. Der Verbrauch an Boden ist relativ gering.

Die geplante Höhe der WEA von 120 m überschreitet die bisherige maximal zulässige Höhe für Windenergieanlagen. Die Höhe der vorhandenen WEA wird um 20 m überschritten.

3. Umweltziele der vorliegenden Fachgesetze und Fachpläne

Der Umweltbericht erfordert gem. Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB die Darstellung der für den Bebauungsplan relevanten Umweltziele der Fachgesetze und Fachpläne. Ziele für Schutzgüter des Naturhaushaltes flossen in deren Bewertung ein. Die zu berücksichtigenden Rechtsgrundlagen Planungen werden bereits in der Begründung darlegt.

Schutzgebiete

Gemäß § 19a Abs. 4 des Bundesnaturschutzgesetzes bekannt gemachte GEBIETE VON GEMEINSCHAFTLICHER BEDEUTUNG ODER EUROPÄISCHE VOGELSCHUTZGEBIETE sind in der näheren Umgebung des Vorhabens vorhanden.

In einem Abstand von ca. 300 m zum geplanten WEA-Standort verläuft die Grenze des Nachmeldegebietes zum Europäischen Vogelschutzgebiet "Stepenitz – Poischower Mühlenbach – Radegast – Maurine", Gebiets-Nr. MV: SPA 073.

Die Abstände von 100 m zu geschützten Biotopen (Kleingewässer, Hecken im Osten der Teilfläche und Grenzhecke zur Stadt Grevesmühlen im Nordwesten) werden eingehalten.

In etwa 50 m Entfernung befinden sich Ausgleichsflächen für die BAB A 20.

4. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

4.1 Abgrenzung des Untersuchungsrahmens und Bewertungsmethodik

Die Betrachtungen beziehen sich auch auf Flächen, die über den Änderungsbereich hinausgehen.

Für die relevante Artengruppe der Fledermäuse erfolgten artenbezogene, spezielle Untersuchungen von Habitatstrukturen auch außerhalb des eigentlichen Planungsraumes. Es wurden die Ortslage Kastahn, westlich Flächen bis zur Stepenitz und östlich auch die LandesstraßeLl03 einbezogen (siehe auch Anhang 3 Karte im Gutachten "Kartierung und Bewertung der Fledermausvorkommen").

Hinsichtlich des Geräuschverhaltens der Windenergieanlagen werden die Immissionsorte in den Ortslagen Kastahn und Upahl betrachtet. Darüber hinaus sind Vorbelastungen des Raumes und der betrachteten Immissionsorte in Upahl und Kastahn durch den Industrie- und Gewerbestandort Upahl (Bebauungsplan Nr. 4) zu berücksichtigen.

Folgende Umweltaspekte/ Schutzgüter sind im allgemeinen Bestandteil der Bestandserfassung:

- Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft,
- Menschliche Gesundheit,
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter und
- Erhaltungsziele und Schutzzweck von NATURA 2000 Gebieten.

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7, Buchstaben e-i sind des Weiteren zu berücksichtigen:

- Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- Nutzung erneuerbarer Energien und sparsamer Umgang /Nutzung von Energie.
- Darsteilung von Landschaftsplänen und sonstigen Plänen insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts, Erhaltung bestmöglicher Luftqualität und
- Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a, c und d.

Im Rahmen der Prüfung der Umweltbelange sind keine vollständigen und umfassenden Bestandsanalysen aller Schutzgüter erforderlich. Detaillierte Ermittlungen, Beschreibungen und Bewertungen erfolgen nur bei den Umweltmerkmalen, die durch die Planung voraussichtlich erheblich beeinflusst werden.

Fachplanungen und Rechtsvorschriften werden berücksichtigt. Grundlage für die Bestandsermittlung und Bewertung bildet der Flächennutzungsplan der Gemeinde Upahl, bzw. dessen 1. Änderung sowie die bereits benannten faunistischen Gutachten und Untersuchungen.

Bewertungsmethodik

Es erfolgt eine tabellarische Darstellung der betroffenen Umweltbelange. Betroffenheit wird dabei mit Beeinträchtigung gleichgesetzt. Sind durch die Änderung des Flächennutzungsplanes positive Veränderungen der Umweltbelange zu erwarten, wird dies nicht als Betroffenheit des Umweltbelanges dargestellt.

Die Bewertung erfolgt nach Bewertungsmaßstäben, die auf die Bedeutung (Leistungsfähigkeit) und Empfindlichkeit der einzelnen Schutzgüter für den Naturhaushalt am konkreten Planstandort eingehen. Unter dem Begriff Leistungsfähigkeit ist die Qualität jedes einzelnen Schutzgutes im aktuellen Zustand gemeint. Die Bewertung richtet sich nach der Natürlichkeit/ Unberührtheit bzw. dem Grad der Gestörtheit oder Veränderung am Schutzgut bezogen auf die jeweilige Funktion im Naturhaushalt. Unter dem Begriff Empfindlichkeit eines Schutzgutes ist seine Anfälligkeit bzw. sein gegenwärtig bestehendes Puffervermögen gegenüber Eingriffen und Störungen zu verstehen, wodurch wiederum die Leistungsfähigkeit beeinflusst wird.

Die Vorbelastungen der jeweiligen Umweltmerkmale werden im Rahmen der Bewertung berücksichtigt. Die Erfassung und Bewertung der Leistungsfähigkeit und Empfindlichkeit der Schutzgüter gegenüber den Eingriffen erfolgt mittels einer 4-stufigen Bewertungsskala:

Leistungsfähigkeit / Empfindlichkeit

sehr hoch: Stufe 4 hoch: Stufe 3 mittel: Stufe 2 gering: Stufe 1

Die Begriffe Leistungsfähigkeit bzw. Empfindlichkeit können nicht pauschal für alle Schutzgüter gleichlautend definiert werden. Es muss deshalb eine Einzelbewertung der Schutzgüter hinsichtlich ihrer Leistungsfähigkeit im Naturhaushalt sowie ihrer Empfindlichkeit gegenüber Beeinträchtigungen oder Veränderungen vorgenommen werden.

16

begründung zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Upahl zur planungsrechtlichen Regelu. Für die Fläche für Windenergieanlagen südwestilch use Autobahnanbindepunktes und Änderung der Flächennutzung von Gemischter Baufläche für einen Teilbereich im Ortszentrum von Upahl

4.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Umweltbelang	Betroffenheit	Bestand und Bewertung	Auswirkungen und Bewertung
a1) Mensch	Unerheblich	zu Ortslage und Upahler ıng durch Lärmemissionen i den vorhandenen WEA	geringfügige zusätzliche Landschaftszerschneidung; Reduzierung bzw. Verminderung des Erholungsraumes, Lärmemissionen bewegen sich im gesetzlich zugelassenen Rahmen; Einhaltung der Festlegungen zum Schattenwurf wird durch Schattenwurfmodul geregelt.
a2-a4) Pflanzen Tiere, blolog. Vielfalt	unter Berück- sichtigung der Ergebnisse der Gutachterlichen Darlegungen unerheblich	Änderungsbereich Ackerfläche und intensiv genutztes Dauergrünland; Bedeutung für relevante, besonders geschützte Arten, gemäß der Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange (Punkt 4.3 des Umweltberichtes): - Brut- und Rastvögel: siehe SPA- Verträglichkeitsstudie - Fiedermäuse: siehe Kartierung und Bewertung	geringe Überbauung von landwirtschaftlichen Nutzflächen, geringe, bzw. keine erheblichen Auswirkungen gemäß gutachterlichen Aussagen keine Auswirkungen auf biologische Vielfalt
		geringe Bedeutung des vom Vorhaben betroffenen Bereiches für die aufgeführten Arten, nur einzelne Aktivitäten von 2 Fledermausarten im Plangebiet; überwiegend geringe bzw. keine Bedeutung als Brutplatz/Habitat der betrachteten Brutvögel	
a5-a6) Boden, Wasser Quelle: LINFOS und Arbeitsstand Landschaftsplan	voraussichtiich unerheblich	Änderungsbereich: intensive landwirtschaftliche Nutzung führte u.a. zu Zerstörungen des natürlichen Bodengefüges und zur Nährstoffanreicherung. mittlere Bedeufung	geringe Überbauung von landwirtschaftlichen Nutzflächen; konkrete Ernittlung der Flächeninanspruchnahme und des erforderlichen Ausgleiches im Baugenehmigungsverfahren
a7-a8) Luft, Klima	c	Ändərungsbereich gehölzfrei; geringe Bedeutung	
a9) Landschaftsbild Quelle: LINFOS und Arbeitsstand	voraussichtlich unerheblich	bestehende Beeinträchtigung durch Lärmemissionen der Landesstraße L03 und den vorhandenen WEA damit kein störungsarmer, gering zerschnittener Landschaftsraum	siehe auch zu Mensch; zusätzliche, geringfügige Landschaftszerschneidung; geplante Höhe der WEA von 120 m überschreitet die Höhe der vorhandenen Windenergieanlage um 20 m;
Landschaftsplan		geringe Bedeutung des Anderungsbereiches	konkrete Ermittlung des Eingriffes auf das Landschaftsbild und des erforderlichen Ausgleiches im Baugenehmigungsverfahren

12

Lugfündung zur 2. Änderung des Flächennutzungsplan. Der Gemeinde Upahl zur planungsrechtlichen Regelungen für Windenergieanlagen südwestlich und Autobahnanbindepunktes und Änderung der Flächennutzung von Gemischter Baufläche für einen Teilbereich im Ortszentrum von Upahl

Umweltbelang	Betroffenheft	Bestand und Bewertung	Auswirkungen und Bewerfung
b) Erhaltungsziele/ Schutzzweck Natura 2000 Gebiete	nicht erheblich betroffen	SPA- Verträglichkeitsstudie	Im Ergebnis der SPA-Verträglichkeitsstudie sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten
c) Umweltbezogene Auswirkungen auf Men- schen, Gesundheit und Bevölkerung	Unerheblich	siehe a 1	siehe a 1 unerhebliche Beeinträchtigungen.
d) Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter	1	keine Bodendenkmale vorhanden;	1
e) Vermeldung von Emissionen, sachgerechter Umgang mit Abfällen/ Abwässern	Unerheblich		Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zu Lärmemissionen und Schattenwurf gegeben; siehe Begründung Punkt 5
f) Nutzung erneuerbarer Energien/ sparsame, effiziente Nutzung von Energie	t		Zusätzliche WEA dient diesem Ziel
g) Landschaftspläne u. a. insb. des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts	ŧ	Landschaftsplan liegt nicht vor	Keine zusätzlichen, großräumigen Landschaftsveränderungen mit Änderung des FNP
h) Erhaltung bestmöglicher Luftqualität und	1		
Wechselwirkungen zwischen einz. Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a, c, und d	ı		

4.3 spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Innerhalb der Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange ist darzulegen, inwiefern die Auswirkungen des Vorhabens, die durch die Planung vorbereitet werden, nicht gegen §42 Abs. 1 des BNatSchG, Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten verstoßen. Für dieses Vorhaben gilt insbesondere §42 Abs. 5, wodurch die Verbote eingeschränkt werden

Gemäß §42 (5) BNatSchG gilt:

- "Für nach § 19 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Sinne des § 21 Abs. 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 7.
- Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.
- Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.
- Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.
- Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Dabei sind nachfolgende Arten zu berücksichtigen:

- sämtliche europäische Vogelarten gem. Art. 1 VRL (streng und besonders geschützte Vogelarten der Bundesartenschutzverordnung-BArtSchV)
- sowie streng geschützte Arten nach der BArtSchV)
- III regelmäßig auftretende Zugvögel n. Art. 4 Abs. 2 VRL
- IV sämtliche Arten des Anhangs IV FFH-RL

Zu Berücksichtigung der Belange des besonderen Artenschutzes wurden für relevante Artengruppen die vorliegenden Gutachten angefertigt, die der Begründung als Anlage beigefügt sind. Im Rahmen der SPA-Verträglichkeitsstudie wurde u.a. geprüft, inwieweit das Vorhaben geeignet ist Störungen, Verdrängungen oder Habitatverluste hervorzurufen. In diesem Zusammenhang wurden die Barrierewirkung und die Problematik des Vogelschlages durch Kollisionen berücksichtigt. Die SPA-Verträglichkeitsstudie kommt zu dem Ergebnis, dass der Änderungsbereich keine Bedeutung als Bruthabitat für relevante Vogelarten einnimmt und diese dort auch kaum vorkommen. Als relevant wird auch die Artengruppe der Fledermäuse eingeschätzt.

Beeinträchtigungen der Artengruppen Reptilien, Amphibien und Nachtgroßschmetterlinge werden durch die Errichtung und den Betrieb der WEA nicht erwartet, daher wurden diese nicht näher betrachtet.

Prüfung der Einhaltung der o.g. Vorschriften des § 42 BNatSchG in Verbindung mit Abs 5 BNatSchG- Behandelt werden die relevanten Arten /Artengruppen die vom Vorhaben betroffen sein könnten

- § 42 Abs.1 Nr.1 BNatSchG: Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
- § 42 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG: Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- § 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG: Es ist verboten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Bestand und Auswirkungen

Das Untersuchungsgebiet im Rahmen des Gutachtens wurde umfangreicher als der Einwirkbereich der WEA gewählt, um die Iokalen Vorkommen und die Verteilung der Fledermäuse festzustellen. Als relevant werden die im Plangebiet festgestellten Arten Abendsegler und Zwergfledermaus angesehen.

In Europa gehört die **Zwergfledermaus** zu den am weitesten verbreiteten Arten der Fledermäuse, so auch in Deutschland. Im Untersuchungsraum ist sie die am häufigsten festgestellte Fledermausart. Pommeranz erwartet potentiell eine größere Wochenstube in der Ortslage Kastahn. Diese wird als Abgrenzung der örtlichen, lokalen Population angesehen und ist wahrscheinlich aufgrund der festgestellten umfangreichen Aktivitäten als recht individuenreich und stabil einzuschätzen. Daher kann von einem günstigen Erhaltungszustand der Art ausgegangen werden. Die von Pommeranz prognostizierten, geringen Restrisiken des Vorhabens würden daher voraussichtlich nicht zu einer erheblichen Verschlechterung der lokalen Population der Zwergfledermäuse führen. Weitere Betrachtungen der Art werden nicht für erforderlich gehalten.

Der Abendsegler kommt in ganz Deutschland vor, jedoch aufgrund seiner Zugaktivität saisonal in unterschiedlicher Dichte. Wochenstubenkolonien sind vorwiegend in Norddeutschland zu finden (Labes & Köhler W. 1987:Schmidt, A., 1997). Der Abendsegler hat seine Wohn- Brut- und Zufluchtsstätten überwiegend in Wäldern und Parks. Besonders wichtig sind hohe Alt- und Totholzanteile. Baumhöhlen werden als Quartier bevorzugt. (Stratmann 1987, Heise 1985, Kronwitter 1988, Frank 1997).

Da die Männchen aller 2-3 Tage die Quartiere wechseln, werden mindestens 8 Baumhöhlenquartiere pro km² von Männchengesellschaften benötigt.

Auch in Paarungsgebieten müssen möglichst viele Quartiere beieinander sein. (Meschede &Heiler) Ebenso werden Wochenstuben im Verbund genutzt. (Stratmann 1978, Heise 1989) Als Quartiere werden auch Felsspalten und Hohlräume hinter Gebäudeverkleidungen genutzt. (Zahn et. al. 2000)

Jagdflüge können leicht über 10 km weit vom Quartier weg führen. Bevorzugt werden auch große Wasserflächen und lichte Wälder, aber auch beleuchtete Flächen im Siedlungsbereich. (Quelle: Untersuchungen zu möglichen betriebsbedingten Auswirkungen von Windkraftanlagen auf Regierungsbezirk Freiburg: Auftraggeber: Fledermäuse im Freiburg Referat 56: Naturschutz Regierungspräsidium Landschaftspflege gefördert durch Stiftung Naturschutzfonds Baden-Württemberg: Auftragnehmer: Planungsbüro Dr. Robert Brinkmann; Dr. Robert Brinkmann: Horst Schauer-Weisshahn unter Mitarbeit von: Dr. Fablo; 2006;).

Unter Berücksichtigung dieser Kenntnisse und der Ergebnisse des Gutachtens von Pommeranz, ergibt sich ein umfangreicher Bereich, der zur Bestimmung der lokalen Population des Abendseglers in Frage kommen würde. Als potentielle Quartiere können die vorhandenen Biotopstrukturen im weiteren Umkreis (10-15 km) -Wälder und Gehölzgruppen, auch entlang der Stepenitz- angesehen werden. Diese lassen durchaus eine stabile Population (günstiger Erhaltungszustand) des Abendseglers erwarten.

Zur Aussage des "geringen Gefährdungspotentials" der geplanten Anlage in bezug auf die lokale Population der relevanten Fledermausarten stellte Pommeranz in seinem faunistischen Gutachten fest, dass das Plangebiet offensichtlich nur eine geringe Rolle für Fledermäuse als Jagdhabitat spielt, da von den sieben Arten des Untersuchungsgebietes lediglich 2 Arten im Plangebiet gesichtet wurden. "Die Jagd- und Überflugaktivitäten fielen im Untersuchungszeitraum auf der Vorhabenfläche gering aus. Bei den Horchboxuntersuchungen zeigte sich ein identisches Bild. … Höhere Jagdaktivitäten wurden in der Ortschaft Kastahn, an der Stepenitz und an zwei Retentionsteichen (A20) festgestellt. Hier konnten gleichzeitig auch mittlere Jagdintensitäten (bis zu 5 Tiere zeitgleich) ermittelt werden. Im Bereich der geplanten WEA wurden hingegen nur einzelne Aktivitäten von Abendseglern und Zwergfledermäusen festgestellt...Abendseglerüberflüge erfolgten selten und in geringer Höhe. Der geplante Anlagenstandort wurde hierbei nicht direkt gequert".

Der Abstand zur geplanten WEA betrug ca. 100 m.

Das die Jagdintensität mit der Entfernung zu den Quartieren abnehmen dürfte, bestätigen die wenigen Nachweise des Abendseglers. Der geplante Standort der WEA befindet sich demnach voraussichtlich auch nicht im Bereich von bevorzugten Jagdhabitaten oder Zugkorridoren des Abendseglers, oder anderen Fledermausarten.

Die betriebsbedingten Auswirkungen (Windschlag) wurden bereits im Gutachten von Pommeranz benannt und als gering eingeschätzt. Der Vorzugsstandort- es ist die Errichtung einer WEA angedacht- entspricht dem Standort der Horchbox 1.

Die bisher getroffenen Annahmen zur möglichen Gefährdung der Fledermäuse werden als ausreichend erachtet.

Unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen wird erwartet, dass die Errichtung der WEA und deren betriebsbedingten Auswirkungen (Standort der geplanten Windenergieanlage entspricht dem Standort der Horchbox 1) nicht zu nachhaltigen Verschlechterungen, der Erhaltungszustände der relevanten Artengruppe Fledermäuse und dabei der Arten Zwergfledermaus und Abendsegler führt. Die Verbotstatbestände des Bundesnaturschutzgesetztes werden somit eingehalten.

Ein Ausnahmeantrag von den Verboten des §42 Bundesnaturschutzgesetz wird aus Sicht der Gemeinde nicht als erforderlich angesehen.

Die zu erwartenden Auswirkungen der zusätzlichen WEA auf die Fledermäuse werden als gering eingeschätzt, da ein geringes Kollisionsrisiko besteht und keine Hinweise für Zugbewegungen vorliegen, so dass auch für durchziehende Fledermäuse nur von einem geringen Kollisionsrisiko auszugehen ist.

Die Verbote des §42, Abs. 1 Nr. 1-3 des Bundesnaturschutzgesetztes werden somit nicht berührt.

 § 42 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG: Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Besonders geschützte Pflanzenarten sind am Vorhabenstandort nicht zu erwarten.

Daher wird eingeschätzt, dass die gesetzlichen Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetztes und die der FFH- Richtlinie eingehalten werden.

- Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach (2) des §42 des BNatSchG werden nicht berührt
- die Bestimmungen der Abschnitte 3 und 4 des §42 des BNatSchG sind nicht betroffen

4.4 Eingriffs- und Ausgleichsermittlung und geplante Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich des Eingriffes auf die Umwelt

Eine Eingriffs- Ausgleichsermittlung für die zu erwartenden Eingriffe auf den Naturhaushalt durch die Errichtung und den Betrieb der WEA wird erst im Baugenehmigungsverfahren durchgeführt.

Die Einhaltung der Vorgaben zum Schattenwurf wird durch den Einbau eines Schattenwurfmoduls geregelt.

5. Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens

Das bestehende Sondergebiet mit den zwei WEA Anlagen würde in der bisherigen Form bestehen bleiben.

Die landwirtschaftliche Nutzung auf der Fläche der geplante WEA würde fortgeführt werden.

6. Prognose anderer Planungsmöglichkeiten

Alternativen für die Errichtung weiterer Windenergieanlagen bestehen kaum. Da aus immissionsschutzrechtlicher Sicht an den Immissionsorten die Orientierungswerte der DIN 18005 / Grenzwerte der TA-Lärm einzuhalten sind, sind zusätzliche Windenergieanlagen aufgrund der Vorbelastung des Raumes (durch Industrie- und Gewerbegebiet) eingeschränkt.

7. Zusätzliche Angaben

7.1 Hinweise auf Kenntnislücken

Bei der Zusammenstellung der Unterlagen sind weitgehend keine Schwierigkeiten aufgetreten.

Für die Schutzgüter Luft, Boden und Wasser lagen keine konkreten Erfassungen vor. Diese sind zur Beurteilung der Auswirkungen der Änderung des Flächennutzungsplanes jedoch auch nicht erforderlich.

7.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der planbedingten erheblichen Umweltauswirkungen

Gemäß § 4c BauGB überwachen die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung des Vorhabens eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Diese Maßnahmen sollten im Baugenehmigungsverfahren erörtert werden, wenn ein genauer Standort und der Umfang erforderlicher Ausgleichsmaßnahmen bekannt sind.

7.3 Aligemeinverständliche Zusammenfassung

Mit dem vorliegenden Umweltbericht wurde geprüft, ob von der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Upahl, Teilfläche 1, aufgrund der beschriebenen Auswirkungen möglicherweise erhebliche, nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.

Die Betroffenheit von Natura 2000 Gebieten und besonders geschützten Arten wurde geprüft (siehe Anlage).

Die geplante Höhe der WEA von 120 m überschreitet die bisherige maximal zulässige Höhe für Windenergieanlagen.

Die Höhe der vorhandenen WEA wird um 20 m überschritten. Die höhere, zusätzliche Anlage führt jedoch nicht zu erheblichen zusätzlichen, erheblichen Beeinträchtigungen, z.B. von Vögeln, Fledermäusen oder dem Landschaftsbild.

Die konkrete Ermittlung des Ausgleichsbedarfs durch Flächenversiegelung und die Beurteilung der Auswirkungen der zusätzlichen WEA auf das Landschaftsbild werden im nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren ermittelt.

Im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens sind einzelfallbezogen Nachweise zu führen, dass an den Immissionsorten in Upahl und Kastahn keine erheblichen Beeinträchtigungen durch Schall oder Schattenwurf erfolgen.

TEIL 3 Ausfertigung

1. Arbeitsvermerke

Auf der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Upahl am 25,09,2008 wurde die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Die Begründung zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Upahl wurde auf der Sitzung am 25,09,2008 gebilligt.

Upahl, den 03.11, 2008

Schneider Bürgermeister

der Gemeinde Upahl

Anlage

- 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Upahl- Kartlerung und Bewertung der Fledermausvorkommen. Büro für ökologische Studien Dr. Norbert Brielmann, Rostock, 07.12.2007.
- Beurteilung der Verträglichkeit des Vorhabens 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Upahl- mit den Erhaltungs- und Schutzzielen des Nachmeldegebietes für das Europäische Vogelschutzgebiet (SPA) "Stepenitz - Poischower Mühlenbach -Radegast - Maurine". Büro für ökologische Studien Dr. Norbert Brielmann, Rostock, 01.11.2007.